

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-

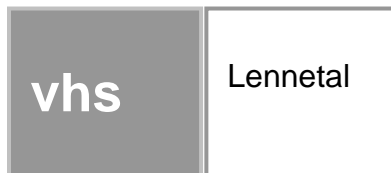


 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 3	Ausgegeben in Lüdenscheid am 23.01.2013	Jahrgang 2013
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

15.01.2013	Zweckverband VHS Lennetal	Haushaltssatzung des Zweckverbandes VHS Lennetal für das Haushaltsjahr 2013.....130
15.01.2013	Stadt Plettenberg	Haushaltssatzung der Stadt Plettenberg für das Haushaltsjahr 2013.....131
17.01.2013	Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	Tagesordnung zur Pflichtversammlung der Jagdgenossenschaft Nachrodt-Wiblingwerde am 19.03.2013.....135
17.01.2013	Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	Tagesordnung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Nachrodt-Wiblingwerde am 19.03.2013.....136
15.01.2013	Stadt Altena (Westf.)	Anmeldung zur Klasse 5 der Sekundarschule der Stadt Altena (Westf.) und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde.....137
18.01.2013	Volkshochschulzweckverband Volmetal (VHS)	Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal für das Haushaltsjahr 2013.....138
16.01.2013	Gemeinde Schalksmühle	Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes –Ortsbereich Stephansohl“.....140
10.01.2013	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden	Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden.....141
21.01.2013	Stadt Hemer	Hinweisbekanntmachung der Stadt Hemer auf die Neufassung der Satzung des Verbandes für die Volkshochschule Menden-Hemer-Balve und der Volkshochschule Menden-Hemer-Balve.....143
21.01.2013	Stadt Hemer	Hinweisbekanntmachung der Stadt Hemer auf die Bekanntmachung der Genehmigung der von den Räten der Städte Hemer und Iserlohn gefassten Beschlüsse der 2. Änderung der Satzung zur Errichtung des Gemeinsamen Kommunalunternehmens „Stadtbetriebe der Städte Hemer und Iserlohn“.....143



I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes VHS Lennetal für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - und des § 7 Abs. 1 Buchstabe b der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal mit Beschluss vom 18. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	864.000 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	857.500 EUR

Im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	821.700 EUR
Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	821.700 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	19.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 328.500 EUR festgesetzt.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung erforderlichen Genehmigungen sind vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Verfügung vom 07.01.2013 (AZ: 42-15.10-03-16) erteilt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gemäß § 7 Abs. 6 der GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Haushaltssatzung 2013 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Lennetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, den 15.01.2013

Griebsch
Verbandsvorsteher



Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

1. HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Plettenberg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 06.01.2005. (GVNRW S 15), hat der Rat der Stadt Plettenberg mit Beschluss vom 11.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	69.583.053 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	76.539.291 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	64.404.069 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	68.339.339 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.979.219 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.012.275 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	6.500.000 €
--	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	1.091.000 €
--	-------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	4.540.772 €
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	2.415.466 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	10.000.000 €
--	--------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	209 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	413 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	411 v. H.

§ 7

entfällt

§ 8

Die Wertgrenze einzelner Investitionen in den Teilfinanzplänen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW beträgt 50.000 €.

Geringfügige oder regelmäßig wiederkehrende Beträge, die sich über zwei Abrechnungsperioden ausgleichen, sind im Jahresabschluss nicht abzugrenzen.

Die Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungspositionen beträgt 5.000 €. Zwei Abrechnungsperioden gelten als ausgeglichen, wenn die Differenz kleiner als 5.000 € ist.

§ 9

1. Deckungsringe / gegenseitige Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 1 GemHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Aufwendungen / Auszahlungen je Produkt mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten produktübergreifenden Deckungsringe zu einem Budget / Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Aufwendungen/Auszahlungen werden produktübergreifend zu jeweils einem Budget / Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Personal- und Versorgungsaufwendungen
2. Aufwendungen aus Abschreibungen
3. Aufwendungen interne Leistungsbeziehungen Baubetriebshof (SK 5811 000)
4. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Sachkonto 5811 010 - 030
5. Lernmittel
6. Aufwendungen für Aufwandsentschädigungen FG 32
7. Aufwendungen Kindergärten

Alle Investitionsauszahlungen innerhalb eines Produktes werden zu einem Budget / Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus werden produktübergreifend die Investitionsauszahlungen der Produkte 053.538.001 - Stadtentwässerung - und 054.541.001 - Planung, Bau, Unterhaltung Verkehrsflächen, Ingenieurbauwerken und sonstigen Anlagen - zu einem Budget/Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Unechte Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 2 GemHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Mehrerträge je Produkt zu entsprechenden Mehraufwendungen und Mehreinzahlungen zu entsprechenden Mehrauszahlungen führen, sofern die Einnahmen zweckgebunden sind (z.B. Zuwendungen) oder ein entsprechender sachlicher Zusammenhang besteht (z.B. Schadenersatzleistungen).

§ 10

Über die Leistung von unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Ausgaben / Verpflichtungsermächtigungen entscheidet gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW der Kämmerer bzw. der Bürgermeister bis zu einer Höhe von 12.500 € je Produktsachkonto. Dies gilt unabhängig davon, ob bereits vom Rat erhebliche Mehrausgaben genehmigt wurden. Diese Mehrausgaben werden dem Rat einmal jährlich zur Kenntnis gegeben. Erhebliche Mehrausgaben, d.h. über 12.500 €, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Als nicht erheblich gelten grundsätzlich alle Mehrausgaben, die keine Auszahlungen zur Folge haben, wie z.B. interne Verrechnungen, Zuführung zu Rückstellungen und Abschreibungen, sowie Mehrausgaben, die im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen oder im Rahmen von Umbuchungen anfallen. Dies gilt ebenso für alle Mehrausgaben aufgrund von Abgängen von Vermögensgegenständen (Sachkonto 547), für die Erstattungszinsen bei der Gewerbesteuer und soweit sie sich aufgrund von Rechnungsabgrenzungen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ergeben.

§ 11

Im Stellenplan für Beamte und tariflich Beschäftigte angebrachte k.u.-Vermerke (künftig umzuwandeln) haben die Wirkung, dass die Stellen bei Freiwerden herabzusetzen sind. Angebrachte k.w.-Vermerke (künftig wegfallend) haben die Wirkung, dass die Stellen bei Freiwerden gestrichen oder verringert werden.

2. Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 14.12.2012 angezeigt worden. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 09.01.2013 die Monatsfrist nach § 80 Abs. 5 GO NRW verkürzt.

Die Haushaltssatzung 2013 mit ihren Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW (Mo - Fr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mo - Mi 14.00 - 16.00 Uhr, Do 14.00 - 17.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestr. 12, Zimmer 248 / 249 / 250 öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 15.01.2013

Müller
Bürgermeister

Auskunft erteilt:

Birgit Tupat

Telefon: 02352/9383-17

Telefax: 02352/9383-50

E-Mail: b.tupat@nachrodt-wiblingwerde.de

Hagener Str. 76

58769 Nachrodt-Wiblingwerde, 17.01.2013

Einladung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Nachrodt-Wiblingwerde werden hiermit zur **diesjährigen Pflichtversammlung am Dienstag, 19.03.2013, 20:00 Uhr**, in das Hotel Holzrichter, Hohenlimburger Straße 15, Nachrodt-Wiblingwerde, eingeladen.

Verhinderte Jagdgenossen können sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen.

Tagesordnung:

1. Ersatzwahl zum Jagdvorstand;
hier: Neuwahl eines Vorsitzenden
2. Neuwahl des Schriftführers
3. Verlesung des Sitzungsprotokolls der Pflichtversammlung vom 28.02.2012
4. Bericht über das Geschäftsjahr 2012
 - a) Jagdpachtgelder
 - b) Wildschäden
5. Bekanntgabe der Jahresrechnung 2012
6. Bericht der Rechnungsprüfer / Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter für das Geschäftsjahr 2013/2014
9. Haushaltsplan 2013/2014
10. Verpachtung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke
11. Verschiedenes

Der stellv. Vorsitzende

Im Auftrag


(Birgit Tupat)

Auskunft erteilt:

Birgit Tupat

Telefon: 02352/9383-17

Telefax: 02352/9383-50

Hagener Str. 76

58769 Nachrodt-Wiblingwerde, 17.01.2013

Einladung

zur Genossenschaftsversammlung

Hiermit lade ich alle Mitglieder der Fischereigenossenschaft Nachrodt-Wiblingwerde zur Genossenschaftsversammlung am **Dienstag, 19. März 2013, 19.00 Uhr, in das Hotel Holzrichter, Hohenlimburger Str. 15, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde**, ein.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Vorsitzenden
2. Neuwahl des Schriftführers
3. Verlesung des Sitzungsprotokolls der Genossenschaftsversammlung vom 28.02.2012
4. Geschäfts- und Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer über die stattgefundene Kassenprüfung für das Jahr 2012 und Entlastung des Vorstandes
6. Haushaltsplan 2013
7. Pachtvertrag Zimmermann
8. Verschiedenes

Die Genossen können sich durch einen Bevollmächtigten, der mit einer schriftlichen Vollmacht versehen ist, vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als 2/5 aller Stimmen vertreten.

Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen.

Der stellv. Vorsitzende

Im Auftrag


(Birgit Tupat)



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

I.

Anmeldung zur Klasse 5 der Sekundarschule der Stadt Altena (Westf.) und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

Die Anmeldetermine für die Klasse 5 der Sekundarschule der Stadt Altena (Westf.) und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde zum Schuljahresbeginn 2013/2014 erfolgen am:

Freitag,	01.02.2013	14 – 18 Uhr	Samstag,	02.02.2013	10 – 13 Uhr
Montag,	04.02.2013	14 – 18 Uhr			
Dienstag,	05.02.2013	10 – 13 Uhr			
Mittwoch,	06.02.2013	14 – 18 Uhr			

Die Anmeldungen werden entgegengenommen

- im Ratssaal des Rathauses der Stadt Altena (Westf.), oberer Eingang Bismarckstraße gegenüber dem Burggymnasium

oder

- im Schulzentrum Albert-Schweitzer-Hauptschule / Sekundarschule Altena/Nachrodt-Wiblingwerde, Holensiepen 5, Nachrodt-Wiblingwerde.

Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen, evtl. gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen, das Original des letzten Grundschulzeugnisses (Klasse 4, 1. Halbjahr) mit der begründeten Schulformempfehlung sowie der Anmeldeschein der Grundschule (alle 4 Ausfertigungen).

Im Downloadbereich auf der Homepage der Sekundarschule Altena/Nachrodt-Wiblingwerde (www.sekundarschule-anw.de) unter dem Link Aktuelles - Anmeldungen erhalten Sie die notwendigen Formulare.

Der Anmeldende wird gebeten, seinen Personalausweis mitzubringen.

Evtl. bestehende Unklarheiten können bei dem Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Schulen, Sport und Kultur der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 27, Telefon 209 344, geklärt werden.

II.

Anmeldung zur Klasse 5 des Burggymnasiums der Stadt

Das Burggymnasium nimmt die Anmeldung für die Klasse 5 zum Schuljahresbeginn 2013/2014 wie folgt entgegen:

Freitag,	01.02.2013	14 – 18 Uhr	Samstag,	02.02.2013	10 – 13 Uhr
Montag,	04.02.2013	14 – 18 Uhr			
Dienstag,	05.02.2013	10 – 13 Uhr			
Mittwoch,	06.02.2013	14 – 18 Uhr			

Die Anmeldungen werden im Sekretariat des Burggymnasiums der Stadt Altena (Westf.), Bismarckstraße 10, entgegengenommen.

Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen, evtl. gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen, das Original des letzten Grundschulzeugnisses (Klasse 4, 1. Halbjahr), die begründete Empfehlung der Grundschule sowie den Anmeldeschein (alle 4 Ausfertigungen).

Im Downloadbereich auf der Homepage des Burggymnasiums Altena (www.burggymnasium-altena.de) erhalten Sie weitere Informationen.

Über den Aufbau und das Angebot der Schule gibt der Schulleiter Auskunft.

Evtl. bestehende Unklarheiten können bei dem Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Schulen, Sport und Kultur der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 27, Telefon 209 345, geklärt werden.

Altena (Westf.), 15.01.2013

Dr. Hollstein



I.

**HAUSHALTSSATZUNG
des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal
für das Haushaltsjahr
2013**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV NRW S.436) - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - und des § 7 Abs. 1 Buchstabe „b“ der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Volmetal mit Beschluss vom 17.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	921.300 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	982.700 EUR

Im Finanzplan mit

Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	912.000 EUR
Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	912.000 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	-------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.000 EUR
--	-----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 210.000 EUR festgesetzt.

II.

Vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 11.10.1979 (GV NW S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung erforderliche Genehmigungen sind vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Verfügung vom 07.01.2013 (AZ.: 42-15.14-14-03-17) erteilt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

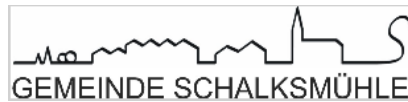
III.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschulzweckverband Volmetal vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 18.01.2013

Puschkarsky
Vorsitzender der Verbandsversammlung



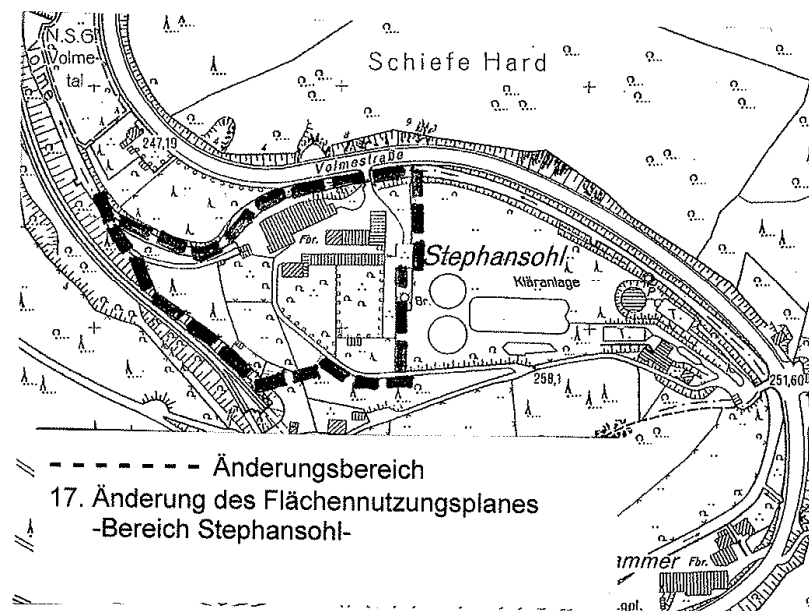
Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsbereich Stephansohl“

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner Sitzung am 18.7.2011 beschlossen, eine 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den „Ortsbereich Stephansohl“ durchzuführen.

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung war es, die bisherige Darstellung als „GI-Gebiet in ein MI-Gebiet“ zu ändern. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.10.2012 beschlossen, das eingeleitete Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Stephansohl“ aufzuheben.

Der o.g. Bereich ist in dem u.a. Übersichtsplan dargestellt.



Schalksmühle, 16.1.2013

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



Sparkasse

Märkisches Sauerland

Hemer - Menden

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden

3700486073

3700486057

3700486081

3700486065

werden nach erfolgtem Aufgebot durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt

Hemer, den 10.01.2013

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden
- Der Vorstand -



Sparkasse
Märkisches Sauerland
Hemer - Menden

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden

3001542376
3002816936

werden nach erfolgtem Aufgebot durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt.

Hemer, den 10.01.2013

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden
- Der Vorstand -



Hinweisbekanntmachung der Stadt Hemer auf die Neufassung der Satzung des Verbandes für die Volkshochschule Menden-Hemer-Balve und der Volkshochschule Menden-Hemer-Balve

Die von der Verbandsversammlung des Verbandes für die Volkshochschule Menden-Hemer-Balve in ihrer Sitzung am 26.11.2012 beschlossene Neufassung ihrer Satzung mit Wirkung vom 01.01.2013 ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Bericht vom 06.12.2012 gem. § 20 Abs. 2 GkG angezeigt worden und wurde von diesem am 19.12.2012 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises Nr. 51 auf Seite 969 ff. öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird von der Stadt Hemer gemäß § 27 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 hingewiesen.

Hemer, 21.01.2013
Gez. Michael Esken
Bürgermeister



Hinweisbekanntmachung der Stadt Hemer auf die Bekanntmachung der Genehmigung der von den Räten der Städte Hemer und Iserlohn gefassten Beschlüsse der 2. Änderung der Satzung zur Errichtung des Gemeinsamen Kommunalunternehmens „Stadtbetriebe der Städte Hemer und Iserlohn“

Die Genehmigung der von den Räten der Städte Hemer und Iserlohn gefassten Beschlüsse über die 2. Änderung der Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Stadtbetriebe der Städte Hemer und Iserlohn“ ist im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 2 vom 16.01.2013 auf Seite 127 öffentlich bekannt gemacht worden.

Auf diese Veröffentlichung wird von der Stadt Hemer gemäß § 27 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 hingewiesen.

Hemer, 21.01.2013
Gez. Michael Esken
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.